Stellungnahme zum Antrag	400/2014
--------------------------	----------

Landeshauptstadt Stuttgart Der Oberbürgermeister GZ: OB 9544-00 Stuttgart, 14.04.2015

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen

Alternative für Deutschland

Datum

17.12.2014

Betreff

Befristeter Erlass der Hundesteuer für Tiere aus dem Tierheim

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Bereits 1998, 2001 und 2013 war eine Steuerbefreiung von Hunden aus dem Stuttgarter Tierheim Gegenstand von Gemeinderatsanträgen (siehe Anlagen). An der damaligen Einschätzung, dass Übernahmen aus dem Tierheim in erster Linie aus Gründen des Tierschutzes motiviert sind und finanzielle Überlegungen eher keine Rolle spielen, dürfte sich nichts geändert haben. Es ist deshalb fraglich, ob eine befristete Steuerbefreiung die Zahl der aus dem Tierheim übernommenen Hunde erhöhen würde.

Der Tierschutzverein Stuttgart erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Stadt eine vertraglich vereinbarte Kostenerstattungspauschale in Form einer "einwohnerzahlbezogenen Euro-Cent-Pauschale" in Höhe von 0,77 Euro je Einwohner (Einwohnerzahl September des Vorjahres) in 2014. Diese Kopfpauschale steigt um 0,01 Euro jedes Jahr. Im Jahr 2014 ergibt sich ein Gesamtbetrag mit 454.800 Euro. Für das Jahr 2015 wurde ein Betrag von 466.400 Euro berechnet. Zum Zeitpunkt der letzten Anfrage im Jahr 2013 betrug die Kostenpauschale noch 200.000 Euro/a.

Nach wie vor wäre es steuerrechtlich zulässig, für diesen Zweck den Hundehalter z.B. für ein Jahr von der Hundesteuer zu befreien. Allerdings muss bei einer Diskussion hierüber auch in Betracht gezogen werden, inwieweit dies weitere Ausnahmetatbestände auslöst.

Nach Auskunft des Tierheims werden rd. 150 Hunde an Stuttgarter Halter vermittelt. Bei einem Steuersatz von 108 Euro/a für den Ersthund und einer auf ein Jahr befristeten Steuerbefreiung würde sich der Steuerausfall auf ca. 16.200 Euro/a belaufen. 2014 belief sich das Hundesteueraufkommen auf rd. 1,4 Mio. Euro. Anfang 2015 waren in Stuttgart 13.816 Hunde gemeldet.

Die Höhe der Hundesteuersätze ist seit dem Jahr 2000 nicht verändert worden. Mit der Umrechnung der Beträge in Euro zum Jahr 2002 wurden sie lediglich geglättet.

Fritz Kuhn

Anlagen

- Antrag mit Stellungnahme 37/1998 "Hundesteuer"
- Antrag mit Stellungnahme 260/2001 "Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim"
- Antrag mit Stellungnahme 82/2013 "Anreize schaffen für einen Tierheimhund Kosten für die Erlassung der Hundesteuer für Tierheimhunde"

Verteiler